



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Aktionswerte

für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

Veröffentlicht mit Geschäftszahl:

BMG-75210/0013-II/B/13/2015 vom 18.5.2015

Änderungen, Ergänzungen:

BMG-75210/0036-II/B/13/2015 vom 27.1.2016

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite:
1	DEFINITION AKTIONSWERT	3
2	AKTIONSWERTE FÜR NITRAT IN GEMÜSE	3
3	AKTIONSWERTE FÜR BLEI, CADMIUM, QUECKSILBER IN LEBENSMITTELN	3
4	AKTIONSWERT FÜR ALUMINIUM IN LAUGENGEBÄCK	4
5	AKTIONSWERTE FÜR GESAMTARSEN BZW. ANORGANISCHES ARSEN IN FISCH	4
6	AKTIONSWERTE FÜR NITROSAMINE IN BIER UND MALZ	5
7	AKTIONSWERTE FÜR DEET (N.N-Diethyl-meta-toluamid)	5
8	GESEZTLICHE GRUNDLAGEN	5

1 DEFINITION AKTIONSWERT

Ziel des Aktionswertes ist das vorausschauende Vorgehen.

Aktionswerte sollen den zuständigen Behörden und den Lebensmittelunternehmerinnen/den Lebensmittelunternehmern dazu dienen, diejenigen Fälle ausfindig zu machen, in denen es angezeigt ist, eine Kontaminationsquelle zu ermitteln und im Sinne des § 21 LMSVG Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen.

Auf die Verpflichtung der entsprechenden Dokumentation im Zuge der Eigenkontrolle bzw. zur Zusammenarbeit der Lebensmittelunternehmer mit den Behörden wird hingewiesen.

Bei Überschreitung des Aktionswertes sind entsprechende Maßnahmen durch die Lebensmittelunternehmerin/den Lebensmittelunternehmer, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Behörde, zu setzen.

Bei der Beurteilung durch die Gutachterin/den Gutachter sind entsprechende risikobasierte Ansätze zu wählen, die einer Risikobewertung der Einzelprobe entsprechen und auf Verzehr bzw. toxikologische Kennzahlen Bezug nehmen.

Im Folgenden sind Aktionswerte, die nicht durch entsprechende EU-Regelungen festgelegt sind, aufgelistet.

2 AKTIONSWERTE FÜR NITRAT IN GEMÜSE

1.	Radieschen, Rettich, Rote Rübe, Vogerlsalat (Feldsalat), Kohlrabi, Kresse, Petersilienkraut und Petersilienwurzel	3.500 mg (NO ₃) pro kg Frischgewicht
	Obiges Gemüse, in der Zeit vom 1. November bis 30. April geerntet	4.500 mg (NO ₃) pro kg Frischgewicht
2.	Chinakohl	2.500 mg (NO ₃) pro kg Frischgewicht
3.	Kraut, Kohl, Chicoree, Porree, Karotten (Möhren), Knollensellerie, Grüne Bohnen	1.500 mg (NO ₃) pro kg Frischgewicht

Die Probenahmeverfahren und Analysenmethoden für die Bestimmung von Nitrat in Gemüse werden analog der Verordnung (EG) Nr. 1882/2006 durchgeführt.

3 AKTIONSWERTE FÜR BLEI, CADMIUM, QUECKSILBER IN LEBENSMITTELN

Angaben in mg/kg bzw. mg/l bezogen auf Frischgewicht bzw. Angebotsform.

Lebensmittel	Blei	Cadmium	Quecksilber
Milch	-	0,0025	0,01
Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung	-	-	0,002
Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder	0,25	-	0,01
Hühnereier	0,1	0,05	-
Rindfleisch	-	-	0,03
Kalbfleisch	-	-	0,03
Schweinefleisch	-	-	0,03

Lebensmittel	Blei	Cadmium	Quecksilber
Wildfleisch (ausgenommen Feldhase) Gams-, Rot- und Rehwild, Wildschwein	0,25	0,1	0,03
Feldhase (Empfehlung ¹)	0,25	0,1	0,05
Rinderleber	-	-	0,1
Kalbsleber	-	-	0,1
Schweineleber	-	-	0,1
Rinderniere	-	-	0,1
Kalbsniere	-	-	0,1
Schweineniere	-	-	0,1
Süßwasserfische Innereien	0,25	0,4	-
Weizenkörner	-	-	0,03
Weizenkleie	0,5	-	0,03
Roggenkörner	-	-	0,03
Braunreis	-	-	0,03
Leinsamen	-	0,3	-
Zuchtchampignons	-	-	0,1
Zitrusfrüchte	-	-	0,03
Honig	0,25	0,05	-
Mohn	-	0,8	-
Geschälte Sonnenblumenkerne	-	0,6 ²	-
Kürbiskerne	0,2	0,02	-
Sesam	-	0,8	-

Die Probenahmeverfahren und Analysenmethoden für die Bestimmung von Schwermetallen in Lebensmitteln werden analog der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 durchgeführt.

4 AKTIONSWERT FÜR ALUMINIUM IN LAUGENGEBÄCK

Laugengebäck 10 mg/kg

Bei Gehalten über dem Aktionswert ist eine entsprechende Ursachenabklärung (z. B. Verwendung geeigneter Materialien zur Herstellung, Gehalt an Aluminium in Ausgangsmaterialien, Untersuchung von Nachproben) unbedingt notwendig.

5 AKTIONSWERTE FÜR GESAMTARSEN BZW. ANORGANISCHES ARSEN IN FISCH

Fisch Gesamtarsen 2,5 mg/kg

Bei Erreichen bzw. Überschreiten des Aktionswertes ist separat auf anorganisches Arsen zu untersuchen.

Fisch anorganisches Arsen 50 µg/kg

Bei alleiniger Untersuchung auf anorganisches Arsen bzw. Einhalten des Aktionswertes für anorganisches Arsen ist der Aktionswert für Gesamtarsen gegenstandslos.

¹ Wegen des hohen Cadmium- oder Quecksilbergehaltes soll die Niere von allen Wildtieren sowie die Leber von Feldhasen nicht konsumiert werden.

² Jedoch nur für direkten Verzehr bestimmte Ware.

6 AKTIONSWERTE FÜR NITROSAMINE IN BIER UND MALZ

N-Nitrosodimethylamin:

- für Bier 0,5 µg/l
- für Malz 2,5 µg/kg

7 AKTIONSWERTE FÜR DEET (N,N-Diethyl-meta-toluamid)

Wildpilze frisch	1 mg/kg
Wildpilze getrocknet	9 mg/kg
Wildbeeren	0,25 mg/kg

8 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 der Kommission vom 18. November 2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Amtsblatt der Europäischen Union, L 302/28 vom 19.11.2005.

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln, Amtsblatt der Europäischen Union, L 364/5 vom 20.12.2006.

Verordnung (EG) Nr. 629/2008 der Kommission vom 2. Juli 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln, Amtsblatt der Europäischen Union, L 173/6 vom 3.7.2008.

Verordnung (EG) Nr. 1882/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Nitratgehalts von bestimmten Lebensmitteln, Amtsblatt der Europäischen Union, L 364/24 vom 20.12.2006.

Verordnung (EG) Nr. 333/2007 der Kommission vom 28. März 2007 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Gehalts an Blei, Cadmium, Quecksilber, anorganischem Zinn, 3-MCPD und Benzo(a)pyren in Lebensmitteln, Amtsblatt der Europäischen Union, L 88/29 vom 29.3.2007.

Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Amtsblatt der Europäischen Union, L 12/1 vom 15.1.2011.

Verordnung (EG) Nr. 420/2011 der Kommission vom 29. April 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln, Amtsblatt der Europäischen Union, L 215/4 vom 20.8.2011.

Verordnung (EU) Nr. 488/2014 der Kommission vom 12. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 bezüglich der Höchstgehalte für Cadmium in Lebensmitteln, Amtsblatt der Europäischen Union, L 138/75 vom 13.5.2014.